

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-VO)

Vorblatt

Inhalt:

Mit § 24 Abs 1 Z 4 Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG idF BGBl. Nr. 174/2013) wurde der E-Control im Zuge der Umsetzung der EU-rechtlichen Verpflichtungen gemäß Art 13 Verordnung (EU) Nr.1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT, ABl Nr L 326 v 8.12.2011), auch die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene übertragen. Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben wird der E-Control überdies die Befugnis zur Verarbeitung der Daten und Informationen, die sie zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigt, eingeräumt. § 25a Abs 2 E-Control-Gesetz beinhaltet zu diesem Zweck eine Verordnungsermächtigung, aufgrund derer die E-Control die Meldepflichtigen, die Häufigkeit, den Umfang und das Format der Meldepflichten für die Energiegroßhandelsmarktüberwachung auf nationaler Ebene zu bestimmen hat. Dies ist bis dato durch die Verordnung des Vorstands der E-Control über die Meldepflichten zur Durchführung der Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene (Energiegroßhandelsdatenverordnung – EGHD-VO, BGBl. II Nr. 13/2015) erfolgt.

In Umsetzung des Artikel 40 Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG und des Artikel 44 Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG wurden § 88 Abs 4 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013 sowie § 131 Abs 3 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011 idF BGBl. I Nr. 19/2017) erlassen. Beide Bestimmungen enthalten Verordnungskompetenzen der E-Control, die bereits 2012 mit der Verordnung des Vorstands der E-Control über die Pflicht zur Aufbewahrung und Übermittlung von Transaktionsdaten im Energiegroßhandel durch Strom- und Gashändler (Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung – ETA-VO, BGBl. II Nr. 337/2012) wahrgenommen wurden.

Im Sinne der Rechtsbereinigung werden diese beiden Verordnung, deren Regelungsgegenstand sich ergänzt – in teilweise stark gekürzter Form – zusammengeführt, wodurch es für die Meldepflichtigen einfacher wird den für sie relevanten Normenbestand zu erfassen. Die Selbstverpflichtung zur Reduzierung der EGHD-VO sobald die Datensammlung und –übermittlung bei der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zufriedenstellende Daten liefert, wurde bereits in den Erläuterungen zur EGHD-VO festgeschrieben. Auch die ETA-VO sieht eine Anpassung nach Inkrafttreten des REMIT-Durchführungsrechtsakts vor.

Alternativen:

Die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene erfolgt nunmehr über die bei ACER implementierte europaweite Energiegroßhandelsmarktüberwachung auf Basis der REMIT und ihrer Durchführungsverordnung (EU) 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der REMIT (REMIT-Durchführungsverordnung, ABl Nr 363 v 18.12.2014). Daten zu Regelenergie/-reserve sowie Nominierungen zwischen Bilanzgruppen innerhalb einer Gebotszone/eines Marktgebietes werden jedoch nicht an ACER gemeldet. Sie sind jedoch notwendig um ein vollständiges Bild des österreichischen Energiegroßhandelsmarktes zu erhalten.

Zu der Verpflichtung Transaktionsdaten aufzubewahren und bei Bedarf zu übermitteln, gibt es keine Alternativen, da diese Vorgaben in Umsetzung der Richtlinien 72/2009/EC und 73/2009/EC erfolgen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Integrität der Großhandelsmärkte ist für alle Marktteilnehmer von großer Bedeutung. Die Erfahrungen im skandinavischen Strommarkt haben gezeigt, dass eine hohe Transparenz und die Überwachung dieser Transparenz erhöhte Liquidität am Markt schaffen. Diese Liquidität reduziert wiederum die Transaktionskosten der Marktteilnehmer. Marktteilnehmer in anderen Staaten bzw. in anderen regulierten Bereichen haben die Einführung von rechtlichen Transparenzmechanismen aus diesen Gründen bisher auch durchwegs positiv

angenommen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die erhöhte Integrität und Transparenz des Marktes positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken wird.

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Die Integrität und Transparenz auf den Energiegroßhandelsmärkten reduziert das Risiko der Marktteilnehmer. Die in dieser Verordnung festgelegten Meldeverpflichtungen erweitern die in der Durchführungsverordnung der EU-Kommission zu REMIT vorgesehenen um Regelenergie/-reserve und Nominierungen.

In Bezug auf sämtliche Meldeverpflichtungen ist es das Ziel, bestehende Datenformate und -schnittstellen der Marktteilnehmer zu verwenden. Die Details der Datenübermittlung werden mit den Marktteilnehmern auf Basis der VO entwickelt. Insofern ist eine größtmögliche Nutzung bereits bestehender marktkonformer Kommunikationswege gegeben. Der zusätzliche Meldeaufwand ist sehr beschränkt, zumal bereits derzeit eine Meldung dieser Kontrakte teilweise erfolgt.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Verhältnis zur Rechtsvorschriften der EU ist zweifach. Einerseits wird die in das österreichische Recht umgesetzte Verpflichtung zur Datenaufbewahrung (§ 88 Abs 4 EIWOG 2010 und § 131 Abs 3 GWG 2011) konkretisiert. Andererseits die in der REMIT und ihrer Durchführungsverordnung vorgesehen Meldepflicht erweitert, um die der E-Control übertragene Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene sicherzustellen (§ 24 Abs 1 Z 4 iVm § 25a Abs 2 E-ControlG).

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist gem § 19 Abs. 2 E-ControlG der Regulierungsbeirat zu hören.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die GHD-VO setzt sich aus Bestimmungen der EGHD-VO sowie der ETA-VO zusammen. Diese beiden Verordnungen wurden unter der Prämisse erlassen, dass nach Inkrafttreten der REMIT-Durchführungsverordnung eine Überarbeitung stattfinden müsste. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung und auf Grund des gleichartigen Regelungsbereichs, des österreichischen Energiegroßhandelsmarktes, wurde eine Zusammenlegung beider Verordnung vorgenommen. Dies hat auch eine notwendige Neuerlassung zur Folge.

Während die GHD-VO nunmehr auf die Sammlung jener Energiegroßhandelsdaten beschränkt ist, die nicht von ACER an E-Control zur Überwachung des nationalen Marktes übermittelt werden, bleibt die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Übermittlung im Bedarfsfall, die sich aus der ETA-VO ergibt, vollumfänglich aufrecht und wird um die Meldung von Transaktionen mit Fernleitungs- bzw Übertragungsnetzbetreibern erweitert. Die Verpflichteten aus §§ 4 und 5 (Strom- und Erdgashändler) werden nun explizit zur Aufbewahrung und gegebenenfalls Übermittlung von Transaktionsdaten aus Transaktionen mit Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzbetreibern verpflichtet.

Es bleibt anzumerken, dass bereits auf Grund des § 4 Abs 9 EGHD-VO die Meldepflicht bei einer Meldung an ACER als erfüllt anzusehen war, weshalb die Kürzung in der GHD-VO vor allem rechtsbereinigenden Charakter hat. Zusammenfassend sollte sich für die Meldepflichtigen durch die Neuerlassung nichts ändern. Lediglich eine Erleichterung im Sinne eines vereinfachten Rechtszugangs ist zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich):

Die Bestimmung des § 1 legt programmatisch den Gegenstand und Anwendungsbereich der GHD-VO fest und nimmt dabei Bezug auf das Verhältnis zwischen EU Recht (REMIT) und nationalem Recht.

Ziel von REMIT ist es, eine effiziente Marktüberwachung auf Unionsebene einzurichten. Diese unionsweite Überwachung wird aufgrund des unionsweiten Überblicks und der erforderlichen Sachkompetenz von ACER

durchgeführt werden. Aufzeichnungen und Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt von unionsweiter Dimension werden daher gemäß Art 8 Abs 1 REMIT an die Agentur übermittelt.

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten aufgrund ihres umfassenden Verständnisses der Entwicklungen auf den Energiemärkten in ihrem Mitgliedstaat eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer effizienten Marktüberwachung auf nationaler Ebene spielen (Erwägungsgrund 17 REMIT). Art 7 Abs 2 REMIT legt dementsprechend fest, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene überwachen.

Der Einschränkung auf den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene wird durch die Bezugnahme auf § 24 Abs 1 Z 4 E-ControlG und auf den Lieferort Österreich in § 2 Z 1 Rechnung getragen.

Der Gegenstand umfasst nunmehr auch den Inhalt der ETA-VO, die Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten an E-Control, Bundeswettbewerbsbehörde sowie Europäischen Kommission vorsieht. Die meldepflichtigen Daten umfassen Transaktionen mit anderen Strom- und Erdgashändlern und Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern wie in den gesetzlichen Grundlagen in § 88 Abs 4 EIWOG 2010 sowie § 131 Abs 3 GWG 2011 vorgesehen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Der Begriff des Energiegroßhandelsproduktes (Z 1) wurde im Übrigen unverändert durch einen Verweis auf Art 2 Absatz 4 REMIT übernommen. Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der aufzubewahrenden Transaktionen wurde klargestellt, dass lediglich jene Verträge zu melden sind, die potenziell physisch in Österreich erfüllt werden, bzw. bei Derivaten, jene die sich auf Produktion, Handel, Transport oder Lieferung in Österreich beziehen.

Regelreserveprodukte (Z 2) entsprechen den in § 88 EIWOG genannten Regelenergieprodukten und umfassen sowohl das Energie- als auch das Leistungsprodukt. Die Bezeichnung Regelreserveprodukte soll die missverständliche Bezeichnung „Regelenergieprodukte“ iSd EIWOG dahingehend korrigieren.

Der Begriff der Transaktion (Z 3) wurde aus der ETA-VO übernommen wobei die Beschränkung auf Versorgungsverträge gestrichen wurde um den nunmehr erweiterten Anwendungsbereich der Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten abzudecken.

Die GHD-VO ist von ihrer Regelungssystematik her eng an den Entwurf für die Durchführungsverordnung der Kommission angelehnt. Zusätzlich wurde in Z 4 klargestellt, dass einer der übermittelten Identifizierungscodes zu verwenden ist, um Marktteilnehmer zu identifizieren. Zu diesem Zweck ist die Verwendung bereits vergebener ACER-Codes ebenfalls zulässig.

Erdgasspeicherverträge sind keine Energiegroßhandelsprodukte gemäß Art 2 REMIT, können aber für die Überwachung des Erdgasgroßhandels essentielle Informationen darstellen, da sie sowohl Aufschluss über aktuelle physische Positionen als auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Position der Händler wiedergeben, die wiederum ausschlaggebend für spätere Handelsgeschäfte sind. Die Verträge werden bereits gemäß § 101 GWG 2011 der Regulierungsbehörde vorgelegt. Soweit daher die darin enthaltenen Informationen für die Überwachung des nationalen Energiegroßhandelsmarktes erforderlich sind, können diese für die Marktüberwachung herangezogen werden. Eine gesonderte Meldeverpflichtung in dieser VO war demgemäß nicht notwendig.

Zu § 3 (Meldepflichten):

Die Meldepflichten beschränken sich nunmehr auf Regelzonenführer (Tabellen 1 und 3), Bilanzgruppenkoordinator (Tabelle 1), Fernleitungsnetzbetreiber (Tabelle 2) und Marktgebietsmanager (Tabelle 2). Die Tabellen 1 bis 4 der EGH-VO werden in der GHD-VO nicht übernommen, da diese Daten bereits an ACER gemeldet und über ACER an die E-Control übermittelt werden. Die verbliebenen Meldeverpflichtungen den Regelreservemarkt sowie Fahrpläne und Nominierungen gemäß § 7 Z 21 EIWOG 2010 bzw. § 7 Z 51 GWG 2011 betreffend, sind für die Auswertung der Überwachung auf nationaler Ebene erforderlich.

Tabelle 1: Nominierung und Zuweisung von Strom

Tabelle 2: Nominierung und Zuweisung von Gas

Tabelle 3: Regelreserveprodukte

Auch für die Überwachung des Regelreservemarktes sind nicht nur die einzelnen Gebote und Transaktionen zu melden, sondern auch weiterführende bzw. statistische Informationen. Diese bestehen einerseits in Informationen höherer zeitlicher Granularität als die Transaktionsdaten, andererseits auch in Mengen- und Preisaggregaten, die den Informationsstand der Marktteilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln. Diese Daten dienen der Validierung der einzelnen Transaktionsdaten. Sie werden dabei vom Regelzonenführer übermittelt, der für die Ausschreibung von Regelreserveprodukten gemäß § 2 Z 2 zuständig ist.

Zu § 4 (Aufbewahrungspflichten):

Die Aufbewahrungspflichten treffen Strom- und Gashändler und betreffen somit eine Gruppe, die weit größer ist als die Gruppe der Meldepflichtigen. Die Strom- und Gashändler hatten bisher nur Transaktionen mit Elektrizitätsversorgungsverträgen und Elektrizitätsderivaten bzw. mit Erdgasversorgungsverträgen und Erdgasderivaten aufzubewahren. Die Verordnungskompetenzen in § 88 Abs. 4 EIWOG 2010 sowie § 131 Abs. 3 GWG 2011 sehen jedoch vor, dass auch Transaktion mit Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern, also Transportverträge, aufzubewahren sind. Diese Verpflichtung wird nun in die GHD-Verordnung aufgenommen.

Auf Grund des Inkrafttretens der REMIT-Durchführungsverordnung soll es den Aufbewahrungspflichtigen nun freigestellt sein, ob sie ihre Transaktionsdaten im dem in Tabellen 1 bis 4 REMIT-Durchführungsverordnung oder in dem bisher in den Erläuterungen zur ETA-VO vorgesehen Format aufbewahren.

Aus Praktikabilitätsgründen kann dieses Aufbewahrungsformat sowohl für Energielieferverträge als auch für Transportverträge verwendet werden; entsprechende Besonderheiten dieser Verträge sind in den Feldinhalten wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, abzubilden.

DATENNR.	FELDDNAME	BESCHREIBUNG
Zu Z 1	Identität des zur Aufbewahrung verpflichteten Marktteilnehmers	Identifikation des zur Aufbewahrung verpflichteten Marktteilnehmers.
	Identität der Gegenpartei	Identifikation der Gegenpartei des Geschäfts. Diese Identifikation hat zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Für den Fall, dass es sich bei der Gegenpartei um einen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 registrierten Marktteilnehmer handelt, ist der einheitliche Code für diesen Marktteilnehmer anzugeben, der von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden veröffentlicht wurde; - in allen anderen Fällen sollte die Gegenpartei namentlich identifiziert werden.
Zu Z 2	Identifikation des Handelsplatzes	Die Identifikation des Handelsplatzes, an dem das Geschäft getätigt wurde, hat zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - wenn es sich bei dem Platz um einen Handelsplatz (Energiebörse, Broker- oder Kapazitätsbuchungsplattform) handelt: die Angabe seines Namens; - ansonsten: die Angabe „OTC“.
Zu Z 3	Handelstag	Der Tag der Ausführung des Handelsgeschäfts (z.B. 09.11.2011).
	Handelszeit	Der Zeitpunkt der Ausführung des standardisierten Handelsgeschäfts (z.B. 15:32:43). Bei nicht-standardisierten Handelsgeschäften (insb. Langfristverträgen) ist die Angabe des Handelstages ausreichend.
Zu 4	Kontraktspezifikationen	Die Angabe muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - beim Handel mit einem an einer Handelsplattform zugelassenen Kontrakt: den einheitlichen Code, der von der Handelsplattform festgelegt wurde, um den dem Geschäft zugrundeliegenden Kontrakt zu identifizieren. - Sollte der besagte Kontrakt keinen einheitlichen Identifikationscode haben, muss die Meldung die Merkmale dieses Kontrakts beschreiben (z.B. Spot- oder Derivategeschäft, bei letzterem unter Angabe der physischen oder finanziellen Erfüllung; Angabe des Lieferprofils, etc.) - Transportvertrag unter Angabe wesentlicher Vertragsmerkmale wie Kapazitätsqualität (FZK, UK, etc.), Entry-/Exit-Kapazität

		oder gebündelte Kapazität, etc.) .
Zu Z 5	Kauf-/Verkauf-Indikator	Definiert, ob es sich bei dem Geschäft um ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft aus der Sicht des meldepflichtigen Marktteilnehmers handelt.
	Transaktionsreferenznummer	Einheitliche Identifikationsnummer für das Geschäft, die von der Handelsplattform oder den Marktteilnehmern untereinander zu vergeben ist.
Zu Z 6	Handelseigenschaft	Legt fest, ob der Marktteilnehmer das Geschäft z.B. - für eigene Rechnung (entweder als Eigenhändler oder im Namen eines Kunden), - für Rechnung und im Namen eines Kunden oder - in Form eines Kapazitätsübertrages oder einer Kapazitätsüberlassung ausgeführt hat.
Zu Z 7	Transaktionspreis	Angabe des Transaktionspreises in Euro; bei Gastransaktionen zusätzlich noch Speicherkosten und Ausgleichsenergiekosten (als Teil des Energiepreises); bei Transportverträgen zusätzlich die Auktionsprämie.
	Preisanpassungsklauseln	Angabe von Preisanpassungsklauseln der gelieferten Energie.
Zu Z 8	Transaktionsmenge	Anzahl der Kontrakte der Transaktion
	Art der Mengenangabe	Angabe des Basiswerts, der der Transaktionsmenge zu Grunde liegt (z.B. tägliche oder stündliche Menge in MWh oder Transportkapazität in kWh/h).
Zu Z 9	Vertragsdauer	Angabe des erstmaligen Lieferzeitpunktes (Tag und Uhrzeit) und des letztmaligen Lieferzeitpunktes (Tag und Uhrzeit) bzw. der Abwicklungstage, an denen das Handelsgeschäft physisch oder finanziell erfüllt wird.
Zu Z 10	Lieferort	Ort für die Lieferung des Basiswertes bei der physischen Erfüllung des Geschäfts. Bei Strom und Erdgas sind dies in der Regel die Netze der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Ferngasnetzbetreiber, d.h. die Angabe des jeweiligen physischen oder virtuellen Punkts, an dem die Lieferung erfolgt. Für Transportverträge ist der Lieferort als der zugrundeliegende buchbare Netzkopplungspunkt zu verstehen.

Zu § 5 (Übermittlungspflichten):

§ 5 GHD-VO entspricht § 4 ETA-VO und bestimmt die Form der Übermittlung. Transaktionsdaten sind auf Anfrage der in § 1 Abs 2 genannten Behörden zu übermitteln. Die Übermittlung hat in elektronischer Form unter Beachtung der in dem Auskunftsverlangen gemachten Vorgaben der in § 1 Abs 2 genannten Behörden zu erfolgen. Sollte eine elektronische Plattform zur Verfügung gestellt werden, ist sie bei der Datenübermittlung in jedem Fall vorzuziehen. Überall, wo bereits definierte Datenformate verwendet werden, haben diese auch zur Übermittlung der hier zu meldenden Daten Verwendung zu finden.

Zu § 6 (Inkrafttreten und Schlussbestimmungen):

Zeitgleich mit dem Außerkrafttreten der EGHD-VO sowie der ETA-VO, soll die GHD-VO in Kraft treten. Ein Übergangszeitraum ist nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Verpflichtungen auf die Meldepflichtigen zukommen. Die erweiterten Aufbewahrungspflichten sollten keinen wesentlichen zusätzlichen Mehraufwand, der eine Übergangsfrist notwendig machen dürfte, bedeuten.